

**2. Änderungssatzung
zur Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld
vom _____**

Der Rat der Stadt Coesfeld hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 in der zur Zeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am _____ folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld beschlossen:

Artikel I

Der § 5 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08, erstmals zum 01.08.2016, entsprechend der Regelung des Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der Kindpauschalen. Änderungen des Steigerungsfaktors bei den Kindpauschalen finden bei der Erhöhung der Elternbeiträge entsprechende Anwendung.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.